

Empfänger:

Gemeinde (Steueramt)

Absender/in:

Name, Vorname/n

bzw. Firmenbezeichnung des/der Gewerbesteuerpflichtigen

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Telefax

E-Mail

Antrag auf Erlass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 227 Abgabenordnung (AO) der

- Gewerbesteuer¹
 Säumniszuschläge und Zinsen

Hinweise:

- Der Antrag sollte möglichst schon **vor Fälligkeit** der Gewerbesteuerschuld gestellt werden, damit nicht noch Säumniszuschläge anfallen.
- Falls eine Stundung gewährt wird, erfolgt diese Vergünstigung stets mit einem Widerrufsvorbehalt.
- **Gewerbesteuervorauszahlungen** können regelmäßig **nicht** gestundet werden. Wenn Sie eine Herabsetzung dieser Vorauszahlungen erreichen möchten, wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt und beantragen dort die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages hinsichtlich der Vorauszahlungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom _____ – Kassenzeichen _____ – setzen Sie die Gewerbesteuer für den Veranlagungszeitraum vom _____ bis _____ in Höhe von _____ Euro für mich/mein Unternehmen fest.

- Zudem sind bis zum heutigen Zeitpunkt auch
 Säumniszuschläge in Höhe von _____ Euro und/oder
 Zinsen in Höhe von _____ Euro
festgesetzt worden.

Die Entrichtung der Gewerbesteuer sowie etwaiger Säumniszuschläge und Zinsen war mir/uns bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit am _____ nicht möglich.

Begründung:(sorgfältige Erläuterungen für die dafür notwendige sachliche² und/oder persönliche³ Unbilligkeit)

¹ Der Erlass von Gewerbesteuer erfolgt nur in absoluten Ausnahmefällen, weil die Gemeinde damit auf die Zahlung der Steuerschuld verzichtet.

² Sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass dieser die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage – hätte er sie geregelt – im Sinne der beabsichtigten Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte.

³ Persönliche Unbilligkeit setzt voraus, dass die/der Antragsteller/in kumulativ erlassbedürftig und erlasswürdig ist. Erlassbedürftig ist ein/e Antragsteller/in, wenn die Erhebung der Gewerbesteuer die Fortführung ihrer/seiner wirtschaftlichen Existenz vernichten oder ernstlich gefährden würde. Das ist der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt unverschuldet vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann. Jedoch gefährden nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten nicht in jedem Fall die wirtschaftliche Existenz der/des Antragstellers/in. Auch eine Kreditaufnahme oder Teilliquidation des Vermögens kann zumutbar sein. Erlasswürdigkeit liegt insbesondere vor, wenn der/die Antragsteller/in in den Vorjahren fristgerecht die Gewerbesteuerschulden beglichen hat.

Als Nachweise für die Erläuterungen meiner Begründung/en reiche/n ich/wir Folgendes ein:

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.

Freundliche Grüße

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen